

## **Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme „Kanalerneuerung Straubinger Straße mit Haymostraße“ gem. Art. 15 BayWG**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Das Tiefbauamt der Stadt Regensburg beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg eine Bauwasserhaltung im Zuge der Baumaßnahme „Kanalerneuerung Straubinger Straße mit Haymostraße“ gem. Art. 15 BayWG auf den Grundstücken mit den Fl. Nr. 2138/4, 2102/2, 2102/4 und 2324 Gem. Regensburg.

Es soll zum Zwecke der Bauwasserhaltung Grundwasser inkl. möglicherweise anfallendes Niederschlagswasser entnommen (ca. **1,23 Mio m<sup>3</sup>** Gesamtmenge) und anschließend über den Ableitungskanal des RÜ 7 in die Donau eingeleitet werden.

Für diese Maßnahme war vom Umweltamt der Stadt Regensburg die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchzuführen. In diesem Verfahren ist zu prüfen, ob sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Absatz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 Anlage 1 Spalte 2 UVPG.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben befindet sich in der Haymostraße mit Straubinger Straße und wurde aus wasserwirtschaftlicher, altlastenfachlicher und naturschutzfachlicher Sicht beurteilt. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser und sonstige Schutzgüter zu erkennen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG). Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Regensburg, 03.01.2023

STADT REGENSBURG  
Umweltamt  
Im Auftrag

Dr. Voigt  
Rechtsdirektorin